Regine Geraedts

Corona und der Arbeitsmarkt

Der Aufwärtstrend der letzten Jahre droht sich umzukehren

In aller Kürze:

Die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Krise hat tiefe Spuren am Arbeitsmarkt hinterlassen. Zwar hat die Kurzarbeit viele Arbeitsplätze erhalten können, dennoch war 2020 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit nicht zu verhindern. In den kommenden Monaten werden viele Beschäftigte um ihren Arbeitsplatz bangen müssen. Dabei trifft die Krise auf eine Wirtschaft im Strukturwandel. Das stellt die Arbeitsförderung vor große Herausforderungen.

Der Beitrag plädiert für eine mit der Wirtschaftsförderung koordinierte Qualifizierungsoffensive, die Entlastung des Arbeitsmarkts durch öffentliche Beschäftigungsförderung und eine verbesserte Absicherung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit. Es wird zudem auf Sicherungslücken im Sozialsystem hingewiesen. Als Lehre aus der Krise schlägt der Beitrag Veränderungen etwa in der Grundsicherung oder bei der Absicherung prekärer Beschäftigungsformen wie den Minijobs vor.

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 die stärkste Wirtschaftskrise seit dem zweiten Weltkrieg ausgelöst. In der ersten Infektionswelle im Frühjahr waren von heute auf morgen alle Wirtschaftssektoren gleichzeitig betroffen: Den Dienstleistungssektor traf es mit voller Wucht und zugleich war die Exportwirtschaft vorübergehend lahmgelegt. Die Politik hat sehr schnell mit massiven Finanzhilfen für Unternehmen und besseren Bedingungen bei der Kurzarbeit reagiert, um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten. Auch beim Arbeitslosengeld hat sie die Rahmenbedingungen verbessert und bei der Grundsicherung den Zugang erleichtert. Nach einer kurzen Erholung des Arbeitsmarkts im Sommer 2020 war der Herbst geprägt von einer zweiten Infektionswelle. Noch zeigt sich der Arbeitsmarkt robust. Doch die Aussichten für das Jahr 2021 sind ungewiss. In den kommenden Monaten werden viele Beschäftigte um ihren Arbeitsplatz bangen müssen.

Verschärft wird die Lage dadurch, dass die Corona-Krise auf eine Wirtschaft im Wandel trifft und die Veränderungsprozesse nun beschleunigt: Die Arbeitsorganisation wird in rasanter Geschwindigkeit digitalisiert und zugleich kristallisieren sich deutliche Verschiebungen in den Branchenstrukturen heraus. In einigen Wirtschafszweigen – beispielsweise dem stationären Einzelhandel oder der Messe- und Veranstaltungsbranche – gehen Arbeitsplätze verloren. An anderer Stelle entsteht neue Beschäftigung wie in der Medizintechnik oder der Informations- und Kommunikationstechnik. Zugleich verändern sich die am Arbeitsmarkt nachgefragten Qualifikationen. Die Arbeitsmarktpolitik ist in dieser Situation akut vor drei große Aufgaben gestellt, wenn die Herausforderungen ohne Massenarbeitslosigkeit und soziale Verwerfungen bewältigt werden sollen:

- Zukunftsfähige Arbeitsplätze erhalten, neue Beschäftigungsentwicklung unterstützen und die Qualifikationsstruktur des Arbeitsangebots anpassen.
- Entstehende Arbeitslosigkeit schnell abbauen, die Fachkräfteversorgung durch eine Qualifizierungsoffensive unterstützen und den Arbeitsmarkt durch Beschäftigungsförderung entlasten.
- Das soziale Sicherungssystem stärken.

Kurzarbeit: Rettung in der Not

In bisher nie gekanntem Maße setzten Betriebe quer durch alle Branchen in der ersten Krisenwelle auf Kurzarbeit, das zentrale Instrument der Arbeitsförderung, um Arbeitsplätze zu erhalten. Davon profitieren die Beschäftigten, weil sie nicht arbeitslos werden, die Betriebe, weil sie im Aufschwung sofort wieder auf deren Können und Erfahrung zurückgreifen können, und schließlich die gesamte Wirtschaft und Gesellschaft, weil sich die Nachfrage stabilisiert und soziale Notlagen vermieden werden können. Die Zahl der angemeldeten Kurzarbeit erreichte im Land Bremen im April 2020 mit 118.000 potenziell betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen historischen Spitzenwert. Noch nie zuvor hatten so viele Betriebe zeitgleich angezeigt, die Arbeitszeit ihrer Beschäftigten wegen massiver Rückgänge des Geschäftsbetriebs reduzieren zu müssen.

Weil Kurzarbeit von den Arbeitgebern präventiv angemeldet wird, zeigt sich statistisch erst mit einem Zeitverzug von mehreren Monaten, wie viele Beschäftigte tatsächlich betroffen sind. Derzeit liegen die Daten für die ersten sieben Monate 2020 vor. Binnen kürzester Zeit stieg die Kurzarbeitsquote im Land Bremen von 0,1 Prozent im Februar auf 8,1 Prozent im März, sprang im April auf 21,6 Prozent und verharrte bei 21,3 Prozent im Mai. Für zwei Monate war gut jede beziehungsweise jeder fünfte Beschäftigte im Land Bremen in Kurzarbeit. Um sich das Ausmaß besser vor Augen führen zu können: In den beiden Spitzenmonaten April und Mai mussten 72.300 beziehungsweise 70.875 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise reduzieren. Allein im April waren Arbeitsstunden im Umfang von 38.121 Vollzeitstellen am Arbeitsmarkt nicht

Abbildung 1:
Kurzarbeit im Land Bremen erreicht Spitzenwerte

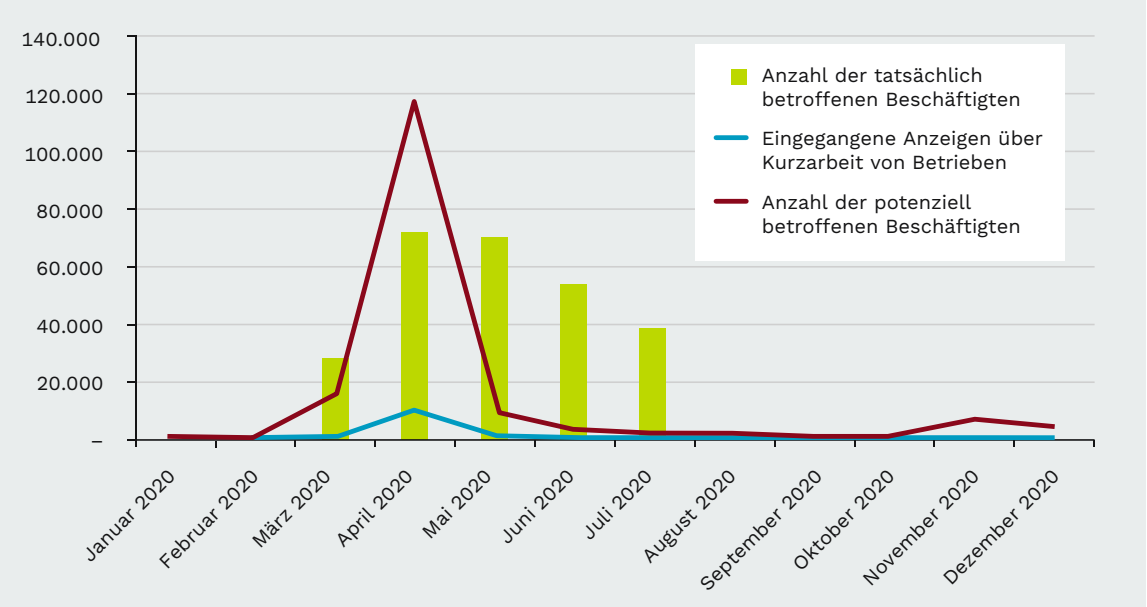

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung
© **Arbeitnehmerkammer** Bremen

Lesehinweis: Die Anzeigen von Kurzarbeit und die potenziell betroffenen Beschäftigten werden statistisch in dem Monat gezählt, in dem sie eingehen. Für viele Beschäftigte währt die Phase der Kurzarbeit aber länger als nur einen Monat. Bei den tatsächlich von Kurzarbeit Betroffenen werden alle Beschäftigten gezählt, die in dem betreffenden Monat Kurzarbeitergeld beziehen mussten. Ihre Anzahl ist deshalb größer.

mehr nachgefragt.[1] Bis zum Juli sank die Zahl der Beschäftigten in Kurzarbeit auf 39.180. Mit November dürfte sie jedoch erneut angestiegen sein.

Für die Arbeitgeber bedeutet Kurzarbeit eine erhebliche Kostenentlastung in wirtschaftlich schwierigen Zeiten, die es möglich macht, die Beschäftigten zu halten. Finanziert wird sie durch die Arbeitslosenversicherung und durch den Nettoeinkommensverlust der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von bis zu 40 Prozent. Das bedeutet deutliche finanzielle Einbußen für die Beschäftigten, zumal in der aktuellen Krise Branchen mit eher niedrigen Löhnen und oft fehlender tarifvertraglicher Absicherung besonders stark betroffen sind (Gastronomie, Einzelhandel).[2] Zwar haben die

„Wenn Beschäftigte ihre Arbeit verlieren, es aber kaum Betriebe gibt, die einstellen wollen, birgt das erhebliche Risiken für die Verfestigung von Arbeitslosigkeit. Deshalb muss es zügig gelingen, neue Perspektiven zu eröffnen.“

Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld[3] durch die Sozialschutzpakte geholfen, Notlagen abzuwenden. Das reicht aber nicht, zumal ein Ende der Krise nicht absehbar ist.

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes muss deshalb auf der Agenda bleiben. Von Gewerkschaften der besonders betroffenen Branchen ver.di und NGG wird derzeit analog zum Mindestlohn ein Mindestkurzarbeitergeld von 1.200 Euro gefordert. Möglicherweise ist auch das österreichische Modell ein Weg, nach dem das Kurzarbeitergeld in den unteren Verdienstgruppen von Beginn an auf bis zu 90 Prozent angehoben wird.

1 Jathe/Geraedts (2020).
2 Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (2020).
3 Eine genderneutrale Bezeichnung wäre Kurzarbeitsgeld. Weil Kurzarbeitergeld ein stehender Begriff ist, wird er hier dennoch verwendet.

Kurzarbeit

Mit den beiden Sozialschutzpaketen wurde eine Reihe von befristeten Änderungen zur Kurzarbeit beschlossen, die mit dem Gesetz zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie vom 3. Dezember 2020 im Wesentlichen bis Ende des Jahres 2021 verlängert wurden.

Laufzeit: Die Bezugsdauer ist auf maximal 24 Monate, aber längstens bis zum 31. Dezember 2021, verlängert. Im Regelfall beträgt die Bezugsdauer zwölf Monate.

Leistungshöhe: Wenn der Lohnausfall mindestens 50 Prozent beträgt, wird das Kurzarbeitergeld ab dem vierten Bezugsmonat von 60 (Regelfall) auf 70 Prozent (77 Prozent für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts angehoben, ab dem siebten Monat steigt es auf 80 Prozent (87 Prozent für Haushalte mit Kindern), wenn der Anspruch bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die Bezugsmonate des Kurzarbeitergeldes müssen nicht zusammenhängen, sondern können von Monaten ohne Kurzarbeit unterbrochen werden.

Absenken der Hürden: Für Betriebe, die bis 31. März 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben, reicht es, wenn mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sind. Regulär ist es ein Drittel der Beschäftigten. Beschäftigte mit Arbeitszeitkonten müssen auch weiterhin keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden kann.

Zugang für Leiharbeitsbeschäftigte: Auch Leiharbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer können Kurzarbeitergeld erhalten. Im Regelfall ist das nicht möglich.

Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge: Arbeitgebern werden die auf das Kurzarbeitergeld zu entrichtenden Beiträge zur Sozialversicherung von der Bundesagentur für Arbeit in pauschalierter Form in der Zeit vom 01.03.2020 bis 30.06.2021 vollständig, bis Jahresende 2021 zur Hälfte erstattet. Im Regelfall sind die vollen Beiträge vom Arbeitgeber allein zu tragen.

Weiterbildung: Arbeitgeber, die Beschäftigten in Kurzarbeit berufliche Weiterbildung ermöglichen, bekommen die Sozialversicherungsbeiträge bis zum 31. Dezember 2021 vollständig und bis zum 31. Juli 2023 zur Hälfte erstattet. Auch die Lehrgangskosten werden bis dahin von der Arbeitslosenversicherung refinanziert, und zwar in Abhängigkeit von der Betriebsgröße pauschal zwischen 15 Prozent und 100 Prozent. Träger und Lehrgänge müssen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III) zugelassen sein, mehr als 120 Stunden dauern oder nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt werden. Letzteres ist im Regelfall nicht möglich.

Nach vorne sehen: Weiterbildung in der Kurzarbeit

Kurzarbeit lässt sich gut mit Weiterbildung verknüpfen. Die reduzierte Arbeitszeit schafft zeitliche Freiräume, die es sonst nicht gäbe, und der dafür gezahlte Lohnersatz sichert sie ab. Gerade im Strukturwandel hilft Weiterbildung in Kurzarbeit dabei, Arbeitsplätze zukunftsfähig zu machen und Beschäftigte bei ihrer beruflichen Weiterentwicklung zu unterstützen. Die (zumindest teilweise) Übernahme der Weiterbildungskosten durch die Arbeitslosenversicherung (SGB III) erleichtert Betrieben die Qualifizierung ihrer Beschäftigten. Dennoch wird die Kurzarbeit von den Arbeitgebern kaum für qualifizierende Maßnahmen genutzt. Für das Land Bremen weist die Statistik seit Jahresbeginn 2020 insgesamt 145 Eintritte von Beschäftigten in eine nach dem SGB III geförderte Weiterbildungsmaßnahme aus.

Das mag auch daran liegen, dass die Möglichkeiten für Beschäftigte eng begrenzt sind, sich auf ihre eigene Initiative hin weiterzubilden. Denn die Qualifizierung in Kurzarbeit ist an das Interesse und Wollen des Arbeitgebers gebunden. Im Zuge der Sozialschutzpakete ist seit Dezember 2020 immerhin der Kreis der förderfähigen Weiterbildungen um Höherqualifizierungen nach dem Aufstiegsförderungsgesetz (AFBG) erweitert worden wie etwa Ausbildungen zur Meisterin oder zum Meister beziehungsweise zur Fachwirtin oder zum Fachwirt. Diese vernünftige, aber befristete Regelung sollte nach der Krise Bestand haben.

Die Arbeitnehmerkammer fordert schon lange ein Recht auf Weiterbildung, das einen Anspruch auf zeitliche Freistellung für Beschäftigte und auf eine Lohnersatzleistung für die Zeit der Weiterbildung begründet. In der Kurzarbeit würde ein solcher Anspruch es überhaupt erst möglich machen, eine längere Weiterbildung nach Auslaufen des Kurzarbeitergeldes zu Ende bringen zu können. Und jenseits der Kurzarbeit stärkt ein Recht auf Weiterbildung die Rechtsposition von Arbeitnehmerinnen sowie Arbeitnehmern und eröffnet ihnen selbst gewählte Möglichkeiten, den Beruf oder die Branche zu wechseln.

Arbeitslosigkeit: Mehr Chancen bieten

Die Kurzarbeit hat ganz erheblich dazu beigetragen, dass die erste Krisenwelle 2020 am Arbeitsmarkt gut abgefangen werden konnte. Ein Anstieg der Arbeitslosenzahlen ließ sich dennoch nicht vermeiden. Die Spitze war zunächst im August mit 44.157 Arbeitslosen erreicht. Bis Dezember blieb sie mit 40.844 beständig höher als im Vorjahr (35.291).

Abbildung 2:
Entwicklung der Arbeitslosigkeit im Land Bremen im Vergleich zum Vorjahr

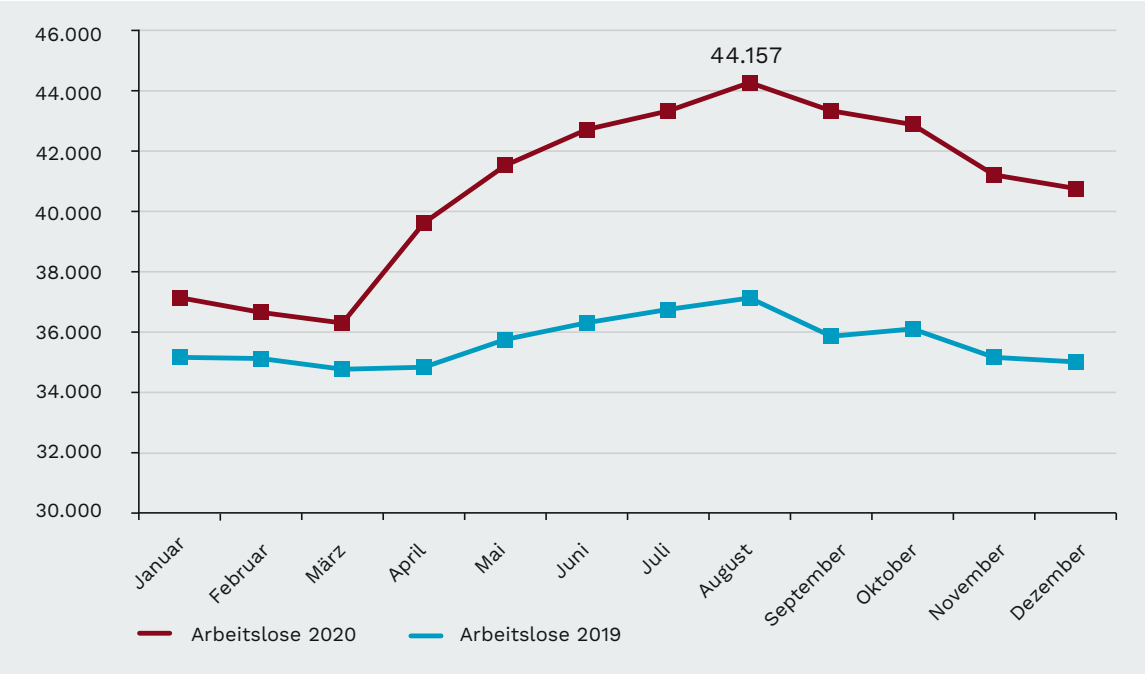

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung
© **Arbeitnehmerkammer** Bremen

Besonders in Wirtschaftsbereichen mit pandemiebedingt starken Einschränkungen der Geschäftstätigkeit wie dem Gastgewerbe oder dem Einzelhandel kam es zu Entlassungen. Doch auch das Verarbeitende Gewerbe zählte 2020 zu den Top 6 der Branchen, die Beschäftigte in die Arbeitslosigkeit schickten. Am stärksten betroffen war wie in jeder Krise jedoch die Leiharbeit.

Dass zugleich die Neueinstellungsdynamik deutlich zurückgegangen ist, macht die Situation am Arbeitsmarkt besonders schwierig: Es wurden weniger offene Arbeitsstellen gemeldet und das Verhältnis Arbeitslose zu offenen Stellen verschlechterte sich deutlich. Im August 2020 kamen im Land Bremen acht Arbeitslose auf eine offene Stelle.

Abbildung 3:
Zugänge in Arbeitslosigkeit nach Branchen (April bis Dezember 2020, Land Bremen)

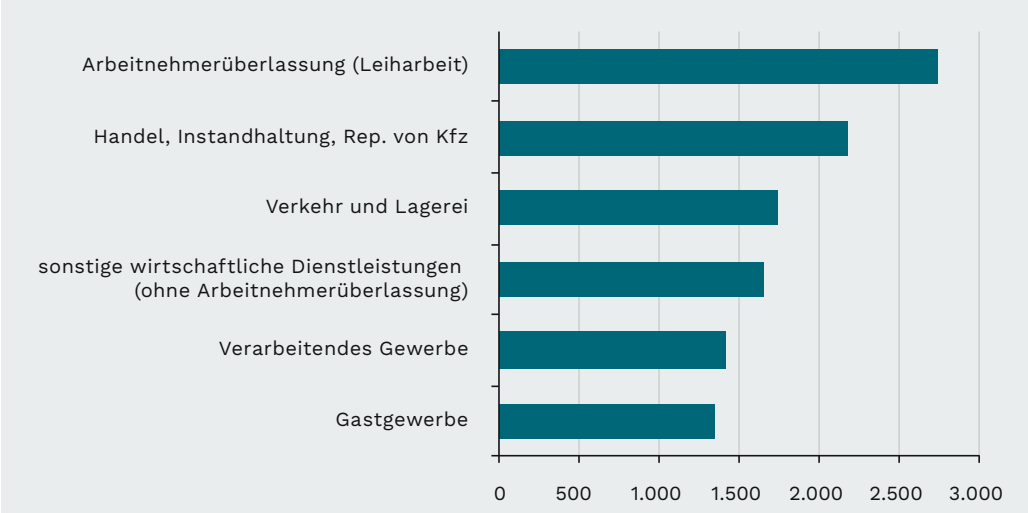

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; eigene Darstellung
© **Arbeitnehmerkammer** Bremen

Wenn Beschäftigte ihre Arbeit verlieren, es aber kaum Betriebe gibt, die einstellen wollen, birgt das erhebliche Risiken für die Verfestigung von Arbeitslosigkeit. Denn je länger akut arbeitslos gewordene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ohne Arbeit bleiben, umso mehr verschlechtern sich ihre Chancen bei Bewerbungen und gehen bereits erworbene berufliche und personale Kompetenzen wieder verloren. Deshalb muss es zügig gelingen, neue Perspektiven zu eröffnen.

Für die Arbeitsförderung empfiehlt sich in einer solchen Situation eine Qualifizierungsoffensive mit gezielten Investitionen in Umschulungen und Weiterbildung: Wer akut arbeitslos wird, sollte möglichst schnell so qualifiziert werden, dass er oder sie in einem anderen, möglichst zukunftsträchtigen Bereich eine Anstellung finden kann. Die Arbeitnehmerkammer schlägt ein Pilotprojekt nach dem Vorbild der österreichischen Arbeitsstiftungen vor, um zu erproben, wie sich angesichts von Krise und Strukturwandel kollektive Umstiege in andere Berufsfelder ermöglichen lassen. Dabei könnte in einem koordinierten Vorgehen des Landes die Wirtschaftsförderung Impulse in solchen Branchen setzen, die für zukunftsorientierte und gute Arbeit stehen, während die Arbeitsförderung für das nötige Arbeitskräftepotenzial sorgt.

Die überwiegende Zahl der schon länger Arbeitslosen im Land Bremen verfügt gar nicht erst über einen Berufsabschluss. Das verschlechtert ihre Chancen am Arbeitsmarkt drastisch. Hier sollten alle Möglichkeiten zur abschlussbezogenen Nachqualifizierung ausgeschöpft werden. Das Landesprogramm Qualifizierungsbonus ist dabei eine große Unterstützung und sollte unbedingt verstetigt werden.

Es ist besorgniserregend, dass die Zahl der Langzeitarbeitslosen bereits deutlich steigt: Waren im Jahr 2019 noch 14.540 Menschen betroffen, stieg ihre Zahl 2020 um 11,1 Prozent auf 16.200. Deshalb ist auch an die Ausweitung geförderter Arbeitsplätze zu denken. Angesichts der bestenfalls minimalen Chancen für sehr viele Arbeitslose, rasch wieder Arbeit zu finden, sollte die öffentlich geförderte Beschäftigung ausgebaut werden. In der Arbeitslosenversicherung fehlt sie als Instrument seit einigen Jahren gänzlich. Zumindest für Ältere sollte sie wieder eingeführt werden. Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu finanzieren ist gut für die Betroffenen, entlastet den Arbeitsmarkt und wirkt als konjunktureller Nachfragestabilisator in Krisenzeiten.

Soziale Sicherung: Lücken schließen

In der Corona-Krise bewährt sich der Sozialstaat wie nie. Es offenbaren sich aber auch seine Schwächen. So reichen die maximal zwölf Monate Bezugsdauer für das Arbeitslosengeld in dieser Krise nicht aus, um Abstiege ins Hartz-IV-System mit all seinen sozialen Folgewirkungen zu vermeiden. Die Verlängerung um einmalig drei Monate bis maximal zum 31. März 2021 war eine erste Antwort der

Bundesregierung. Für eine mittelfristige Sicherungsperspektive sollte der Anspruch aber 24 Monate umfassen und nach Alter gestaffelt bis 36 Monate reichen.

Den Zugang zur Grundsicherung hat die Bundesregierung ebenfalls befristet erleichtert. Durch die Einschränkung der Vermögensprüfung, die Anerkennung der tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung und die Vereinfachungen bei der Bewilligung vorläufiger Leistungen ist es noch bis zum 31. März 2021 einfacher, Leistungen bei den Jobcentern zu beantragen. Es ist sehr zu begrüßen, dass der Bundesarbeitsminister diese Regelung verstetigen will und nun auch einen pauschalen monatlichen Mehrbedarfszuschlag wegen der Gesundheitskrise befürwortet. Ergänzt werden muss dies um die dauerhafte Erhöhung der Regelsätze, die von Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden erneut mit Nachdruck gefordert wurde.[4] Und schließlich ist es an der Zeit, den Lebensunterhalt von Kindern krisensicher und unabhängig von ihren Eltern durch eine steuerfinanzierte Kindergrundsicherung zu garantieren. Zuletzt hat die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister der Bundesländer (ASMK) die Bundesregierung aufgefordert, ein gemeinsames Konzept dafür zu erarbeiten.[5] Zum 1. Januar 2021 hat Bremen den Vorsitz der ASMK übernommen und sollte das Vorhaben weiter vorantreiben.

Arbeitslosengeld und Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit den beiden Sozialschutzpaketen wurde eine Reihe von befristeten Änderungen zum Arbeitslosengeld und zur Grundsicherung, also dem Hartz-IV-System, beschlossen.

Dauer Arbeitslosengeld: Das Arbeitslosengeld wird für diejenigen einmalig um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und dem 31. Dezember 2020 geendet hätte. Im Regelfall beträgt die maximale Bezugsdauer zwölf Monate für Beschäftigte bis 50 Jahre – vorausgesetzt, sie haben zuvor mindestens 24 Monate Beiträge gezahlt – für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an.

Vermögensprüfung: Trotz vorhandener Ersparnisse können Hartz-IV-Leistungen bezogen werden. Dies gilt, solange das Vermögen „nicht erheblich“ ist (Grenzen: Bis 60.000 Euro für die erste Person und 30.000 Euro für jede weitere Person im Haushalt). Selbstständigen steht zudem ein zusätzlicher Freibetrag für die Altersvorsorge in Höhe von 8.000 Euro je Jahr der praktizierten Selbstständigkeit zu.

Im Regelfall muss das Vermögen bis auf einen Schonbetrag aufgebraucht werden. Der beträgt 150 Euro je vollendetem Lebensjahr, höchstens aber 10.050 Euro. Für in der Altersvorsorge gebundenes Vermögen sind zusätzlich je Lebensjahr 750 Euro anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50.250 Euro.

Wohnungskosten: Die tatsächlichen Kosten für die Wohnung und Heizung werden für die Dauer von sechs Monaten voll akzeptiert. Im Regelfall werden sie darauf geprüft, ob sie als „angemessen“ gelten oder nicht.

Berücksichtigung von Einkommen: Bei unklaren Anspruchsvoraussetzungen wird eine monatliche Leistung für sechs Monate vorläufig bewilligt. Eine endgültige Prüfung und Abrechnung von Einkommen im Nachhinein findet nicht mehr von Amts wegen statt, sondern nur, wenn der Leistungsberechtigte dies beantragt.

4 36 Gewerkschaften und Sozialverbände fordern in einer Kampagne die deutliche Anhebung des Regelsatzes auf 600 Euro im Monat und für die Dauer der Corona-Krise einen pauschalen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 100 Euro monatlich.

5 Vgl. Externes Ergebnisprotokoll der 97. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 26. November 2020; vgl. auch: http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/.

Die Corona-Krise hat zudem die kritische Arbeitsmarktlage von Menschen in prekärer Beschäftigung unterstrichen: Leiharbeit und geringfügige Beschäftigung – die sogenannten Minijobs – fungieren einmal mehr als flexible Manövriermasse.

Der 2003 eingeführte Minijobsektor war schon unabhängig von der aktuellen Situation dringend reformbedürftig. Denn eine gesetzlich von der Sozialversicherungspflicht befreite und deshalb keinerlei Schutzansprüche auslösende Beschäftigungsform unterminiert die Basis einer sozialstaatlichen Arbeitsmarktordnung.[6] Dass Minijobberinnen und Minijobber in der akuten Krise kein Kurzarbeiter- und auch kein Arbeitslosengeld erhalten, hat diesen Missstand erneut ins Blickfeld gerückt.[7] Denn ausgerechnet von der Corona-Krise besonders betroffene Branchen wie das Gastgewerbe, der Einzelhandel und die Logistik beschäftigen überdurchschnittlich viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nun ohne jede Absicherung zurückbleiben. Ein erster Schritt auf dem nötigen Reformweg wäre es, die Krise zum Anlass zu nehmen, die Geringfügigkeitsschwelle von derzeit 450 Euro abzusenken und dadurch möglichst viele Minijobs in sozialversicherte Arbeitsstellen umzuwandeln.

6 Geraedts (2013).

7 Grabka/Braband/Göbler (2020).

Literatur

Externes Ergebnisprotokoll der 97. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder vom 26. November 2020. https://asmkintern.rlp.de/fileadmin/asmkintern/Beschluesse/Protokoll/2020-12-11_externes_Protokoll_der_ASMK_komplett_final.pdf. Zugriff am 10.02.2021.

Jathe, Jan/Geraedts, Regine (2020): Corona und die Folgen – Auswirkungen auf die Arbeitswelt im Land Bremen. Hrsg: Arbeitnehmerkammer, KammerKompakt Nr. 4 2020, Dezember 2020. Bremen.

Geraedts, Regine (2013): Minijobs – Umfassende Reform notwendig. Hrsg: Arbeitnehmerkammer Bremen: Bericht zur Lage der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Land Bremen.

Grabka, Markus M./Braband, Carsten/Göbler, Konstantin (2020): Beschäftigte in Minijobs sind VerliererInnen der coronabedingten Rezession. Hrsg: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, DIW Wochenbericht Nr. 45/2020.

Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Institut (WSI) (2020): Verteilungsbericht 2020. WSI Report Nr. 62, November 2020.